

§ 7
Sonstige Gebühren

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlußvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Pattensen, 13.12.2022

DER KIRCHENVORSTAND

Schlegel
Vorsitzende

L.S.

Dr. Rose
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pattensen den 15.12.2022

DER KIRCHENKREISVORSTAND
im KK Laatzen-Springe:

L.S.

i.A Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Lucas-Kirchengemeinde Pattensen in 30982 Pattensen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Lucas am 13. Dezember 2022 folgende Ergänzung der Friedhofsordnung beschlossen:

„§ 13
Wahlgrabstätten

- (7) Wahlgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung (Staudenwahlgrabstätten) sind Grabstätten für Erdbestattungen mit einer oder zwei Grabstellen. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht wird bei Belegung der zweiten Grabstelle für die gesamte Wahlgrabstätte zur Anpassung an die Ruhezeit verlängert. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (8) Die Gestaltung und Pflege der Wahlgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung liegt ausschließlich in der Hand des Friedhofsträgers. Eine eigene Grabgestaltung durch die Nutzungsberechtigten oder andere Personen ist nicht zulässig. Blumenschmuck oder Figuren dürfen auf der Grabstätte nicht abgestellt werden. Hierfür ist ein zentraler Platz zum Gedenken vorhanden.
Wahlgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung im Staudenbeet werden mit einheitlicher Beschriftung der

Grabmale vergeben, in die Name, gegebenenfalls Geburtsname, Geburts- und Todesdatum eingraviert sind.

§ 14
Urnenreihengrabstätten

- (5) Bei Urnenreihengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung auf dem Urnengemeinschaftsfeld liegt die Gestaltung und Pflege ausschließlich in der Hand des Friedhofsträgers. Eine eigene Grabgestaltung durch die Nutzungsberechtigten oder andere Personen ist nicht zulässig. Blumenschmuck oder Figuren dürfen auf der Grabstätte nicht abgestellt werden. Hierfür ist ein zentraler Platz zum Gedenken vorhanden. Die Grabstätten werden nicht einzeln eingefasst und gekennzeichnet. Die Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt auf Grabstelen unter Angabe von Vornamen, Namen, Geburtsjahr und Sterbejahr. Bei diesen Grabstätten dürfen nur biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden.

§ 15
Urnenwahlgrabstätten

- (6) Urnendoppelwahlgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung (Urnenwahlgrabstätten im Beet) sind Grabstätten gemäß Absatz (1) mit zwei Grabstellen. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 20 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht wird bei Belegung der zweiten Grabstelle für die gesamte Wahlgrabstätte zur Anpassung an die Ruhezeit verlängert. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (7) Die Gestaltung und Pflege liegt ausschließlich in der Hand des Friedhofsträgers. Eine eigene Grabgestaltung durch die Nutzungsberechtigten oder andere Personen ist nicht zulässig. Blumenschmuck oder Figuren dürfen auf der Grabstätte nicht abgestellt werden. Hierfür ist ein zentraler Platz zum Gedenken vorhanden. Urnendoppelwahlgrabstätten im Beet ohne Pflegeverpflichtung werden mit einheitlicher Beschriftung der Grabplatten vergeben, in die Vorname, Name, Geburts- und Sterbedatum eingraviert sind. Bei diesen Grabstätten dürfen nur biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden.
- (8) Urnenbaumgrabstätten sind Urnendoppelgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung gemäß Absatz (1) mit zwei Grabstellen. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 20 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht wird bei Belegung der zweiten Grabstelle für die gesamte Wahlgrabstätte zur Anpassung an die Ruhezeit verlängert. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Die von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Flächen sind ausgewiesen. Urnenbaumgrabstätten werden mit einheitlicher Beschriftung der Grabplatten vergeben, in die Vorname, Name, Geburts- und Sterbedatum eingraviert sind. Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Gewähr für die Lebensdauer des Baumes und haftet nicht bei Zerstörung oder Absterben des Baumes. Gleiches gilt, wenn die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. In solchen Fällen liegt es im Ermessen der Kirchengemeinde, für eine Ersatzbepflanzung zu sorgen. Bei diesen Grabstätten dürfen nur biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden.

